

Satzung

des SV Grün-Weiß Bovenau e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Sportverein Grün-Weiß Bovenau. Er hat seinen Sitz in Bovenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name:

Sportverein Grün-Weiß Bovenau e.V.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports in allen Bereichen.

Dies wird durch das Abhalten von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen; die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern verwirklicht.

Des weiteren verfolgt der Verein den Zweck, die sportliche und allgemeine Jugendarbeit (Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihre Freizeit zu gestalten, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu unterbreiten; Förderung der Kreativität und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) zu fördern.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung", und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jeweils 6 Wochen vor Quartalsende möglich.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendgemeinschaft

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Mitgliederwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - bis zu 5 Beisitzer/innen
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und die des Schriftführers darf nicht mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassen- und Jugendwartes zusammenfallen. Die Spartenleiter werden halbjährlich vom Vorstand eingeladen, um über ihre Sparten zu berichten und Anregungen zu geben; sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, inkl. Tagesordnungspunkte. Die Einladung muss 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Jugendgemeinschaft

- I. Spartenunabhängig sind alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Mitglieder auch Mitglieder der Jugendgemeinschaft im Sportverein Grün-Weiß Bovenau.
- II. Organe der Jugendgemeinschaft sind:
- der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
- III. Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem/der Jugendwart/in
 - dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
 - dem/der Jugendkassenwart/in
- IV. Mitglieder des Jugendvorstandes können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch Minderjährige werden. Sie müssen am Tage der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr beendet haben.
- V. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt in jedem ungeraden Jahr den/die Jugendwart/in und in jedem geraden Jahr seinen/ihren Stellvertreter/in und den/die Jugendkassenwart/in. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder die am 1. Januar des laufenden Jahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Getrennt von der Kasse des Hauptvereins wird für die Jugendgemeinschaft eine eigene Kasse geführt, wobei Zahlungen aber über die Kasse des Hauptvereins erfolgen.
- VII. Sowie vorstehend nichts anderes festgelegt ist, sind die Bestimmungen über den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.
- VIII. Die Jugendversammlung kann sich Ihre eigene Jugendordnung geben.

§ 16

Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein zweiter neu gewählt werden muss. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18

Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Gemeinde Bovenau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zur Förderung des Sports einzusetzen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Februar 2000 beschlossen worden. Die Satzung vom 23. Februar 1990 tritt damit außer Kraft.

Die Satzung wurde am 18.02.2000 errichtet.

Sie wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.03.2002 in §2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins) und §8 (Organe) geändert, sowie §15 (Jugendgemeinschaft) unter Änderung der nachfolgenden Nummerierung neu eingefügt;

durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.03.2004 in §9 (Vorstand), §15 (Jugendgemeinschaft)

und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.03.2011 in §2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins), §9 (Vorstand) und §18 (Auflösung des Vereins) geändert

und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12.02.2016 in §9 (Vorstand) geändert.